

## **Dienst-Straf-Rechtsschutzversicherung**

Rahmenangebot einer Gruppenversicherung für die Mitglieder der Bundesvereinigung der kommunalen Wahlbeamtenverbände

Referent / Ansprechpartner:

Bernd Wieland

stv. Abteilungsleiter

Kommunalversicherungen

- **WGV-Versicherung AG**
  - Anbieter und Risikoträger
  - 100 %iges Tochterunternehmen der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G., Stuttgart
- **Kooperationen zur Deckung von Rechtsschutzrisiken im kommunalen Bereich**
  - Sächsischer Städte- und Gemeindetag - SSG -
  - Bayerischer Städtetag
  - Kommunaler Schadenausgleich Hannover
  - Kommunaler Schadenausgleich Kiel
  - OKV-Ostdeutsche Kommunalversicherung a.G.

## Anwendungsbereiche:

- Verstoß gegen Verkehrssicherungspflichten
  - fahrlässige Körperverletzung - § 229 StGB -
  - fahrlässige Tötung - § 222 StGB -
- Beispiele:
  - Sturz im Winter wegen Glatteisbildung
  - Sturz auf glatter, frisch gebohrter Treppe
  - Gehwegplatten stehen hoch
  - Spielgeräte auf Kinderspielplätzen haben Mängel
  - mangelnde Wasseraufsicht im Freibad
  - herabstürzende Äste von Bäumen
  - mangelhafte Absicherung von Baustellen
  - Kanaldeckel fehlen

- Verletzung von Umweltvorschriften
  - Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB)
  - Bodenverunreinigung (§ 324a StGB)
  - Luftverunreinigung (§ 325 StGB)
  - Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierender Strahlen (§ 325a StGB)
  - Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (§ 326 StGB)
  - Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete (§ 329 StGB)

- Straftaten im Amt
  - Vorteilsannahme (§ 331 StGB)
  - Bestechlichkeit (§ 332 StGB)
  - Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB)
  - Verfolgung Unschuldiger (§ 344 StGB)
  - Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB)
  - Abgabenüberhebung; Leistungskürzung (§ 353 StGB)
  - Verletzung des Dienst- oder Steuergeheimnisses (§§ 353b und 355 StGB)

# Dienst-Straf-Rechtsschutzversicherung

- persönlicher Geltungsbereich
  - Versicherungsnehmer: die jeweiligen Landesverbände der kommunalen Wahlbeamten, deren gesetzliche Vertreter und Mitglieder der Organe
  - die Mitglieder des Verbandes, also die Kommunalen Wahlbeamten
  
- Versicherungsumfang – sachlicher Geltungsbereich
  - Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz bei
    - Ausübung amtlicher/dienstlicher Tätigkeiten für den Dienstherrn/Arbeitgeber
    - Ausübung externer Mandate
  - Disziplinar- oder Standesrechtsverfahren

## Dienst-Straf-Rechtsschutzversicherung

- Versicherungssumme je Straf-Rechtsschutzfall
  - 2.000.000 EUR je Rechtsschutzfall
  - Strafkautionsdarlehen (zinslos) bis 200.000 EUR
  - Maximierung auf das Zweifache der Versicherungssumme für alle Rechtsschutzfälle eines Kalenderjahres
- weltweit
- keine Selbstbeteiligung

## Leistungsumfang

- Rechtsanwaltsgebühren bei freier Anwaltswahl
  - Unterstützung bei Anwaltssuche (bei Bedarf)
  - angemessene Vergütung eines Rechtsanwaltes (Honorarvereinbarung)
  - bei Sachdienlichkeit ein weiterer Rechtsanwalt für gerichtliche Vertretung
- Gutachterkosten (angemessene und übliche Vergütung)
- Gerichtskosten einschließlich
  - Vorschüsse
  - Reisekosten
  - Nebenklagekosten
  - Dolmetscherkosten
  - Entschädigung für Zeugen und Sachverständige



Versicherungsfall:

Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen eine bestimmte Person

Leistungsverbesserung, **präventiver Rechtsschutz:**

Aufnahme der Ermittlungen allgemein, auch wenn noch nicht gegen eine bestimmte Person konkretisiert

## Presseanwalt

- unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens
  - Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in **presserechtlichen Verfahren** nach den Landespressegesetzen
    - Gegendarstellungsansprüche nach den einschlägigen Landespressegesetzen
    - Sublimit 35.000 EUR
  - Rechtsschutz bei **Verletzung des Persönlichkeitsrechts** für die Geltendmachung von Schadenersatz- und Widerrufsansprüchen ohne Sublimit
- wenn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, zusätzlich
  - **Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit**  
Anspruch auf Beratung durch einen sogenannten Public-Relations-Berater und auf Übernahme der Kosten für die juristische Überprüfung einer Presseerklärung

### Dienstreise-Rechtsschutzversicherung

- für Fahrer von Privatfahrzeugen während einer Dienst- oder Auftragsfahrt
- bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- Versicherungsumfang
  - Straf- und Owiatbestände
  - Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

**Kein Versicherungsschutz besteht bei Benutzung von Kraftfahrzeugen, die auf den Dienstherrn zugelassen sind, also insbesondere Dienstwagen: hier ist eine separate Verkehrsrechtsschutzversicherung notwendig.**

## Opfer von Gewaltstraftaten

- bei Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit
  
- Anspruch auf
  - anwaltschaftlichen Beistand bei der aktiven Strafverfolgung des Täters
  - Übernahme der Kosten als Nebenkläger
  - anwaltschaftlichen Beistand als Zeuge
  - Übernahme der Kosten für die Tätigkeit eines Anwalts im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs.

## Vorsatztaten

- **Versicherungsschutz entfällt rückwirkend bei rechtskräftiger Verurteilung wegen vorsätzlicher Tatbegehung  
Rückforderung erbrachter Leistungen**
- aber: Bei Abschluss des Verfahrens durch einen Strafbefehl bleibt der Versicherungsschutz auch bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatztat bestehen.
- Dies hat erheblich praktische Relevanz: oftmals wird ein Strafbefehl akzeptiert, weil man – ohne von seiner Schuld überzeugt zu sein – ein geräuschloses Ende des Strafverfahrens will und auch erreicht.

## Leistungserweiterung

- **Rechtsschutz bei Durchsuchung und Beschlagnahmen**, insbesondere auch zur Geltendmachung von Freigabe- und Herausgabeansprüchen
- **verwaltungs-, sozial- und steuerrechtliche Verfahren**, wenn es erforderlich wird zur Unterstützung der Verteidigung derartige Rechtsfragen zu klären
- Dies gilt auch dann, wenn das Strafverfahren von der Beurteilung einer verwaltungsrechtlichen Vorfrage abhängt für das sogenannte **Aussetzungsverfahren** nach §§ 154d und 262 StPO
- Rechtsschutz vor **Untersuchungsausschüssen**
- Rechtsschutz für **Adhäsionsverfahren**, wenn ein Geschädigter seine zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche nach §§ 403 StPO im Strafverfahren geltend macht
- Rechtsschutz in **Privatklageverfahren** einschließlich vorangehendem Sühneversuch
- Rechtsschutz für die **Beauftragung eines Koordinators**, wenn in einem Strafverfahren mehrere Personen angeklagt sind und die Abstimmung zwischen mehreren Verteidigern erforderlich wird